

# Stellungnahme zum Grünbuch „Europäische Bürgerinitiative“

## 1. Einleitung

Es ist sehr zu begrüßen, dass ein umfangreiches Konsultationsverfahren zur Einführung der Europäischen Bürgerinitiative durchgeführt wird.

Die Einführung eines praktikablen, bürokratiearmen und doch zuverlässigen Verfahrens ist zentral für eine wirksame Bürgerbeteiligung in Europa. Dabei sind vor allen die Auswirkungen für Bürger und Verwaltungen zu betrachten. Maßgabe muss eine effiziente Vorgehensweise sein, die eine möglichst einfache Beteiligungsmöglichkeit für Bürger gewährleistet, unter einem Minimum an Bürokratiekosten für alle Beteiligten, insbesondere auch für die Verwaltungen der Mitgliedstaaten. Deshalb ist ein ausschließlich elektronisches Verfahren anzustreben, das im Folgenden unter den Einzelfragen des Konsultationsprozesses skizziert wird:

## 2. Elektronisches Verfahren

Grundlage eines einfachen aber zuverlässigen elektronischen Modells ist die zentrale Sammlung von Identifikationsdaten der Personen, die eine europäische Bürgerinitiative unterstützen wollen. Eine Datensammlung mit ausgewählten Daten wie ID-Nummer, Staatsangehörigkeit (ggf. andere) würde dem gerecht - eine Speicherung des Vor- und Nachnamens erscheint hingegen nicht erforderlich. Die Sammlung kann über eine Registrierung mittels einer Signaturkarte erfolgen - unter Einhaltung strengster datenschutzrechtlicher Vorgaben. Dabei sind die vorhandenen bzw. vorgesehenen Signatursysteme der Mitgliedstaaten einzusetzen und in einem europäischen Portal nutzbar zu machen.

Bürger, die sich an einer Bürgerinitiative beteiligen wollen, sollen sich in einem zentralen europäischen Webportal mit ihrer Signaturkarte registrieren können.

Die Verbreitung (mitgliedstaatlicher) Signaturkarten schreitet permanent voran; in Deutschland beispielsweise durch die Einführung des elektronischen Personalausweises ab Oktober 2010. Dies gewährleistet, dass sich jeder Bürger an Bürgerinitiativen auch beteiligen kann. Mehrfachregistrierungsversuche einer Person, ggf. über verschiedene Signaturkarten, müssen ausgeschlossen sein.

Bei dieser Vorgehensweise einer zentralen und doch anonymisierten Datensammlung bleiben nationale Verwaltungen weit gehend außen vor. Dies vermeidet Bürokratiekosten.

## 3. Einzelerläuterungen

- Ein Abgleich mit Meldedaten erscheint nicht erforderlich. Mehrfachnennungen können über einen Direktabgleich ausgeschlossen werden.

- Hierzu scheint es ausreichend (ID-Nummer / PA-Nr. und Staatsangehörigkeit einer Unterstützerperson temporär zu speichern - nicht hingegen dessen weitere personenbezogenen Daten.

- Damit kann jede Person, die im Besitz einer mitgliedstaatlichen Signaturkarte (Personal- ausweis) ist, sich an einer europäischen Bürgerinitiative beteiligen. Die Beschaffung einer derartigen Identifikationskarte ist für jeden Bürger absehbar - problemlos - möglich.
- Lesegeräte können gegebenenfalls an öffentlichen Stellen zur Verfügung gestellt werden.
- Das erforderliche Quorum könnte über die Staatsangehörigkeit (!) erfolgen - nicht über Zuordnung zu einem aktuellen Aufenthaltsort (Wohnsitzstaat). Dies würde den Vorgaben des Unionsvertrages gerecht und erscheint ausreichend, um ein Unionsinteresse festzu- stellen.

#### 4. Zu den Einzelfragen

1. Staatsangehörige aus allen Mitgliedstaaten sollten sich an einer Europäischen Bürger- initiative beteiligen müssen, damit diese zustande kommt.
2. Das Quorum sollte sich an der Staatsangehörigkeit bemessen. Mindestens 1.000 Stimmen sollten aus jeder Staatsangehörigkeit erforderlich sein. Dies entspricht ca. 0,2 % der Bür- ger des kleinsten Mitgliedstaates. Insgesamt sollten 1 Mio. Stimmen erforderlich sein.
3. Das Mindestalter sollte möglichst einheitlich auf 18 Jahre festgelegt sein, um ein auf möglichst identischer Basis und unionsweit einheitlicher Vorgabe Stimmen zu erhalten.
4. Jede Bürgerinitiative sollte in einem „Europäischen Bürgerportal“ zu Verfügung stehen.
5. Eine ausschließlich elektronische Sammlung von unterstützenden Personen sollte über die Signaturmöglichkeiten der Mitgliedstaaten über dieses Portal erfolgen. Gegenstand und Ziele des Vorschlages sollten nach einer Prüfung und Stellungnahme der Europäischen Kommission in diesem Portal zur Beteiligung eingestellt werden.
6. Als Zeitrahmen ist mind. 6 Monate bis max. 1 Jahr ab Portalfreischaltung vorzusehen. Dies erscheint für ein elektronisches Verfahren ausreichend.
7. Ein verbindliches Verfahren ist erforderlich, um Rechts- und Verfahrenssicherheit gewährleisten zu können.
8. Die Anforderungen an eine Initiative sind gering, aber verbindlich zu halten. Auskünfte über Finanzierung sind wünschenswert.
9. Eine Vorprüfung durch die Europäische Kommission erscheint erforderlich (Frist max. 3 Monate).
10. Europäische Bürgerinitiativen zu ähnlichen Thematiken sollten möglich sein. Identi- sche Vorlagen sollten hingegen einer Sperrfrist unterfallen (Bsp. 5 Jahre).

Insgesamt scheint ein derartiges elektronisches Verfahren geeignet, um den Anforderun- gen an eine Europäische Bürgerinitiative gerecht zu werden, insbesondere deren Anwen- derfreundlichkeit zu gewährleisten, damit auch tatsächlich entsprechende Initiativen unter einem vertretbaren bürokratischen Aufwand zustande kommen.